

# AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -  
Fachhochschule Hof

**Jahrgang:** 2010  
**Nummer:** 13  
**Datum:** 7. Juli 2010

**Inhalt:** Dritte Satzung zur Änderung  
der Grundordnung der  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften –  
Fachhochschule Hof

Vom 6. Juli 2010

# **Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof**

**Vom 06. Juli 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof vom 15. Februar 2007 (FH-Amtsblatt 6/2007), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29. Mai 2009 (FH-Amtsblatt 4/2010), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift zu § 39 werden dem Wort „Probelehrveranstaltungen“ die Worte „Vorstellungsgespräch und“ vorangestellt.
  - b) In der Überschrift zu § 41 wird das Wort „Sondervoten“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
2. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 7 werden die Worte „dem Fakultätsrat“ durch die Worte „der Fakultät“ ersetzt.
  - b) In Abs. 1 wird ein neuer Satz 8 angefügt:  
„<sup>8</sup>Der Fakultätsrat entscheidet aufgrund eines Vorschlags der studentischen Vertreter,“
  - c) Es wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:  
„(5) <sup>1</sup>Sollten während eines Berufungsverfahrens hochschulinterne Mitglieder des Berufungsausschusses aus der Hochschule ausscheiden, entscheidet der Fakultätsrat darüber, ob die Mitgliedschaft im Berufungsausschuss trotzdem fortbestehen soll oder ob eine Nachbesetzung vorgenommen wird; in diesem Fall entscheidet er auch über die nachrückende Person. <sup>2</sup>Diese Beschlüsse sind nicht anfechtbar.“
3. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird gestrichen;
    - bb) Satz 2 wird zu Abs. 2.

b) Der bisherige Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen;

bb) Satz 3 wird zu Abs. 3 Satz 2.

c) Es wird folgender neuer Abs. 3 Satz 1 eingefügt:

„<sup>1</sup>Der Berufungsausschuss würdigt nach Abschluss des Vorstellungsgespräches, der Probelehrveranstaltungen und der Einholung der Fachgutachten in einer vergleichenden Stellungnahme die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerber oder Bewerberinnen.“

d) Die bisherigen Abs. 3 bis 8 und 10 werden gestrichen.

e) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 1.

4. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden dem Wort „Probelehrveranstaltungen“ die Worte „Vorstellungsgespräch und“ vorangestellt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „von dessen Vorsitzenden“ gestrichen;

bb) Satz 6 wird gestrichen;

cc) Die Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Das Thema einer dieser Lehrveranstaltungen wird dem Bewerber vom Berufungsausschuss gestellt und spätestens drei Wochen vor dem Termin der Probelehrveranstaltung mitgeteilt. <sup>5</sup>Das andere Thema kann der Bewerber oder die Bewerberin frei wählen.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „vom Vorsitzenden des Berufungsausschusses“ gestrichen;

bb) In Satz 3 Halbsatz 2 wird das Wort „öffentlich“ durch das Wort „hochschulöffentlich“ ersetzt;

cc) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Vor der Probevorlesung findet unter Federführung des Präsidenten oder seines Vertreters zur ergänzenden Beurteilung der persönlichen Eignung ein Vorstellungsgespräch mit den Bewerbern statt, die nach der Vorauswahl hierfür in Frage kommen. <sup>2</sup>Der Berufungsausschuss hat bei seiner Entscheidung über die Vorschlagsliste auch die Erkenntnisse aus diesem Vorstellungsgespräch zu würdigen.“

[4]

5. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vom Vorsitzenden des Berufungsausschusses“ gestrichen.
6. § 41 erhält folgende Fassung:

### **„§ 41 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Hochschulleitung erlässt alle in Bezug auf die Durchführung von Berufungsverfahren notwendigen allgemeinen Regelungen, sofern diese Grundordnung sowie übergeordnete Gesetze und Verordnungen keine Vorschriften enthalten. <sup>2</sup>Der Präsident hat die Federführung über das Verfahren und ist befugt, im Einzelfall notwendige Verfahrensordnungen zu treffen.“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof vom 26. März 2010 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 21. Juni 2010, Az.: D 4-H3311.H0-11/10 276.

Hof, den 06. Juli 2010

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 06. Juli 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06. Juli 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 06. Juli 2010.